

Satzung

des Sportvereins Spielvereinigung Siebleben 06

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 27.06.2006 neu gegründet und trägt den Namen Spielvereinigung Siebleben 06. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Sportverein hat seinen Sitz in Gotha-Siebleben. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Spielvereinigung Siebleben 06 e.V.“.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband Fußball des Landessportbundes Thüringen an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der Gesundheit und Erholung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahme – Beschlüsse des Vorstandes des Vereins). Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes werden durch den Verein Mannschaften im Erwachsenen- und Kinderbereich im organisierten Spiel- und Wettkampfbetrieb geführt und gemeldet. In allen Altersklassen wird in Verantwortung der Trainer, Übungsleiter und des Jugendleiters regelmäßiger Trainingsbetrieb organisiert und durchgeführt.

§ 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) auswärtigen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern von Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. den Mitgliedern im Kindesalter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 4: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Frist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen in geeigneter Form bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5: Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem, von den Abteilungen des Vereins organisiertem Sportgeschehen wird garantiert. Sie regelt sich bei selbständigen Abteilungen nach den Bestimmungen der jeweiligen Abteilung.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Diese kann eine Beitragsordnung verabschieden, die für mehr als ein Jahr Gültigkeit hat.

§ 6: Ordnungsgewalt und Verfahren

- (1) Sanktionierte Handlungen
Der Verein kann aus wichtigem Grund fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von Vereinsmitgliedern gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sanktionieren, insbesondere wenn diese
 - das Ansehen des Vereins oder die Ehre eines Vereinsmitgliedes verletzen oder verletzen können;
 - den Verein schädigen oder zu schädigen in der Lage sind;

- den Vereinszweck missachten oder den Vereinsinteressen konträr gegenüberstehen;
- das Vereinsleben stören.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied gegenüber dem Verein eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen die Vereinsbestimmungen oder in grober Weise gegen anerkannte Sportregeln und Verhaltensweisen verstößt. Die Vereinsstrafe ist privatrechtliche Sanktion, der sich die Mitglieder aus freiem Willen durch ihre Mitgliedschaft im Verein unterwerfen.

(2) Antragsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Bestrafung wegen einer Zuwiderhandlung zu stellen. Erfährt der Vorstand von Zuwiderhandlungen, kann er auch ohne Antrag ein Verfahren einleiten.

Die vereinsrechtliche Ordnungsgewalt ist dem Vorstand übertragen, der in ordentlicher Sitzung nach Anhörung der Beteiligten entscheidet.

Ein Mitglied das selbst durch die Handlung persönlich verletzt wurde, darf am Verfahren nur als Antragsteller mitwirken.

Dem beschuldigten Mitglied ist in mündlicher Anhörung rechtliches Gehör nach Eröffnung des Vorwurfes zu gewähren.

Eine Entscheidung über eine Strafe muss begründet und dem Mitglied bekannt gemacht werden. Die Begründung muss erkennbar machen, aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen und aus welchen Gründen die Vereinsstrafe verhängt wurde. Bei nicht schwerwiegender Bestrafung (etwa Verwarnung) kann die Begründung kurzgehalten und mündlich eröffnet werden.

(3) Strafkatalog

Je nach Vorwurf und Schwere des Verschuldens stehen folgende Strafen zur Auswahl

- Ermahnung
- Verwarnung
- Auflage gemeinnütziger Arbeitsstunden für den Verein
- zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (Sperr, Platz- und Hausverbot etc.)
- Verlust eines Vereinsamtes oder Ehrenamtes
- zeitweilige oder dauernde Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt
- Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand entscheidet hinsichtlich der Bestrafung dem Grunde und der Höhe nach mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen auf Grundlage aller ihm bekannt gewordenen Tatsachen.

(4) Rechtsmittelverfahren

Gegen eine Bestrafung hat das Mitglied zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Beschwerdeausschuss des Vereins Widerspruch zu erheben, worüber dieser in seiner nächsten Sitzung entscheidet.

Diese Entscheidung muss schriftlich begründet und dem Mitglied bekannt gemacht werden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission
- d) der Beschwerdeausschuss

§ 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der anderen Organe des Vereins gemäß §7 Punkte b) bis d) dieser Satzung
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidungen über Berufung gemäß § 4(2, 5) und § 6(4)
 - i) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen
 - j) Auflösung des Vereins
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) *Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.*
Für den Nachweis einer frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht aus:
 - die fristgerechte Absendung der schriftlichen Einladung oder
 - die fristgerechte Versendung der Einladung per Mail oder
 - die fristgerechte Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des VereinsZwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin wörtlich mitgeteilt werden
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der erwachsenen Mitglieder dies beantragen

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl muss in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der erwachsenen Mitglieder dies verlangt.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9: Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10: Vorstand

- (1) *Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus*
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Schriftführer
 - g) **drei** Beisitzern

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter a) - e) vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellen des Haushaltsplanes
 - d) die Buchführung
 - e) Erstellen des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmen von Mitgliedern und Abteilungen
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Ehrenmitglieder zu ernennen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Jugendleiter ist für die Arbeit der Sportjugend innerhalb des Vereins zuständig und führt auf der Grundlage der Jugendordnung seine Aufgaben durch. Er unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Sportarbeit in den Jugendabteilungen und -bereichen.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für *vier* Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf dieser *vier* Jahre bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11: Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12: Beschwerdeausschuss

Zur Beratung von Beschwerden kann auf Beschluss des Vorstandes des Vereins ein Beschwerdeausschuss als beratendes Gremium gebildet werden. Er setzt sich aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zusammen. Er wird zeitweilig tätig und hat die Aufgabe, dem Vorstand Entscheidungsvorlagen zu unterbreiten.

§ 13: Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von *vier* Jahren die Revisionskommission, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Revisionskommission hat die Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Bankgeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14: Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besondere einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gotha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur weiteren Förderung des Sportes in der Stadt Gotha zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 15: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 27. Juni 2006 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 06.02.2009, am 25.04.2014, am 24.02.2023 und letztmalig am 02.11.2023 geändert.